

Anlagenbezogener Gewässerschutz

- Merkblatt -

**Grundsätze für die
Anerkennung von sachverständigen Stellen
nach § 5 der Indirekteinleiterverordnung**

Anhang 50 AbwV

Stand 19. April 2007

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung mit der Zahnärztekammer Berlin bezüglich der Bestellung von Prüfern gem. § 5 IndV (im Weiteren Prüfer genannt) zur Durchführung der Prüfungen von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Amalgamabscheidern vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre. Die Zahnärztekammer Berlin wird die Funktion einer sachverständigen Stelle ausfüllen.

Die folgenden Grundsätze beruhen auf dem vom LAWA – ad – hoc -Arbeitskreis „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen“ erarbeiteten Merkblattentwurf zur Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Muster-Anlagenverordnung. Von bestimmten in § 5 der Indirekteinleiterverordnung genannten Regelungen abgesehen, gelten die Anforderungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 7 der Anlagenverordnung für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach der Indirekteinleiterverordnung entsprechend.

Inhalt	Seite
0 Begriffsbestimmungen	2
1 Allgemeines	3
2 Verfahrensvereinbarung	3
3 Anforderungen an die Organisationen	4
3.1 Allgemeine Anforderungen	4
3.2 Personelle Anforderungen	4
3.3 Sachliche Anforderungen	6
Anlage 1: Antragsunterlagen für die zu bestellenden Prüfer	7
Anlage 2: Überprüfung von Amalgamabscheidern und Einleitungen	8
Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes	11
Anlage 4: Freistellungserklärung	13
Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung	14
Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung	15
Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes	16
Anlage 8: Bestellungsordnung	20
Anlage 9: Überwachungsordnung für Prüfer nach § 5 Indirekteinleiterverordnung	24

0 Begriffsbestimmungen

Prüfbereich

Der Prüfbereich umfasst das Tätigkeitsfeld der Prüfer der Zahnärztekammer Berlin gemäß der Verwaltungsvereinbarung. Er bezieht sich auf den in der Verwaltungsvereinbarung genannten Abwasserherkunftsbereich Anhang 50 AbwV und ist auf einzelne Hersteller von Amalgamabscheidern beschränkt.

Prüfgrundsätze

Prüfgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung von bestimmten Abwasserbehandlungsanlagen und -anlagenteilen. Im Fall der Amalgamabscheideranlagen geben die Hersteller den erforderlichen Prüfumfang bekannt und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) legt mit der Zulassung diesen als Prüfgrundlage fest. Die Fortschreibung der Inhalte der Prüfgrundsätze erfolgt durch den Hersteller über das DIBt.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Anlage erteilten Bescheide sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (z.B. Einleitgenehmigung, Anzeige der Indirekteinleitung, allgemein bauaufsichtlicher Zulassungsbescheid usw.).

Prüflisten

Prüflisten sind für die Durchführung der Anlagenprüfung zusammengestellte Hinweise einzelner Arbeitsschritte.

Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die nach Wasserrecht durchgeführte Anlagenprüfung. Er beinhaltet das Prüfergebnis in Form einer Darstellung und Bewertung der Mängel bezogen auf die zu prüfende Anlage. Es ist der durch das Land Berlin im Internet veröffentlichte Prüfberichtsvordruck zu verwenden und durch die unter Hinweise zum Prüfbericht aufgeführten Unterlagen zu ergänzen.

Organisation

Sachverständige Stelle – hier die Zahnärztekammer Berlin - zur Durchführung der Überprüfung von anzeigepflichtigen Indirekteinleitungen gem. § 4 IndV bzw. der Überprüfung von anzeigepflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 38 (3) BWG* vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre.

1 Allgemeines

(1) In verschiedenen Abwasserherkunftsbereichen ist es möglich, technische Anforderungen an die Auslegung, den Betrieb und die Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen festzulegen, bei deren Einhaltung die im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung festgelegten Grenzwerte als eingehalten gelten (sog. Anforderungslösung). Die entsprechenden Anforderungen können in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt und auf der Grundlage des Landesrechtes festgelegt werden. Die Überwachung kann dabei auf eine technische Prüfung der Abwasseranlage begrenzt werden. Durch das 9. Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (Berliner Wassergesetzes (BWG) in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl.S.605), zuletzt geändert durch die Neufassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357) und die Novellierung der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224) wurden bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen und deren Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unter Nutzung der Anforderungslösung von der Genehmigungspflicht befreit. Der Betrieb solcher Abwasserbehandlungsanlagen und Einleitungen aus diesen sind den örtlich zuständigen Bezirksämtern anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Bericht zur Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlage durch eine anerkannte sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme bzw. die wiederkehrende Überprüfung nach fünf Jahren an die zuständige Behörde zu übergeben. Die Anzeige soll mit eingeführten Vordrucken erfolgen und wird durch das örtlich zuständige Bezirksamt auf Plausibilität geprüft. Die Überprüfung der angezeigten Abwasserbehandlungsanlagen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre erfolgt durch anerkannte sachverständige Stellen. Sachverständige Stelle ist die Zahnärztekammer Berlin gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dieser und dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, II D, vom 05.02.2007.

Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht ist im Herkunftsbereich „Zahnbehandlung“ (Anhang 50 AbwV) unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen möglich.

(2) Die Zusammenarbeit der Zahnärztekammer Berlin mit der Wasserbehörde Berlin ist in der Verwaltungsvereinbarung vom 05.02.2007 geregelt. Die Zahnärztekammer übernimmt die Aufgabe einer sachverständigen Stelle und bestellt die Prüfer. Dazu werden zwischen Zahnärztekammer Berlin und den interessierten Prüfer entsprechende Verträge geschlossen.

Die Liste der bestellten Prüfer wird im Amtsblatt Berlin als Fundstelle und im Internet mit einem Link zur Zahnärztekammer Berlin veröffentlicht.

2 Verfahrensvereinbarungen

(1) Die Vereinbarung zwischen der Zahnärztekammer Berlin und der Wasserbehörde Berlin ist mit dem 05.02.07 in Kraft getreten.

(2) Die Vereinbarung wird für 5 Jahre geschlossen. Die Kündigungszeit beträgt 6 Monate zum Kalenderjahresende. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht zuvor gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung kann außerordentlich aus wichtigem Grund von beiden Seiten gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

3 Anforderungen an die Organisation

3.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Organisation muss rechtsfähig sein. Es können auch Gruppen als Organisation anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.
- (2) Die Organisation muss frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten.
- (3) Die Organisation muss sich den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der Prüfer für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens **zweihundertfünfzigtausend Euro** erbringen lassen und erklären, dass sie die Länder, in denen die Prüfer tätig werden, von jeder Haftung für die Tätigkeit der Prüfer freistellt. Diese Freistellung muss durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (vgl. Anlage 4).
- (4) Die Organisation muss die bestellten Prüfer überwachen (vgl. Anlage 9).

3.2 Personelle Anforderungen

- (1) Die Organisation muss eine technische Leitung haben.
Die technische Leitung muss im Hinblick auf die in Nr. 3.3 (3) vorgesehene Regelung bereits Leitungserfahrung und Erfahrungen in der Prüfung von Abwasserbehandlungsanlagen besitzen.
- (2) Die Organisation muss über mindestens **drei** Prüfer verfügen.
- (3) Die Prüfer müssen
 - aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
 - zuverlässig sein (vgl. Anlage 5 und Nr. 3.2 (8)),
 - hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein, insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen (vgl. Anlagen 6 und 8 und Nr. 3.2 (8)).
- (4) Die Prüfer müssen folgende berufliche Qualifikationen besitzen:
 - auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und durch praktisch gewonnene Erfahrungen als Kundendiensttechniker die Berechtigung besitzen, Wartungen, Instandhaltungen und Prüfungen an Medizinprodukten gem. der jeweils aktuellen Fassung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung -MPBetreibV- vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396) an zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen durchzuführen

oder

 - berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Techniker oder Meister zu führen und über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die erforderliche Fachkunde verfügen und mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet von Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Prüfung von Amalgamabscheideanlagen haben.

Die Prüfer dürfen nur im Rahmen ihrer nachgewiesenen Qualifikation prüfen.

Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Prüfer muss für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein.

(5) Die erforderlichen Sachkenntnisse sind durch Sachkundenachweise der Hersteller von Amalgamabscheideranlagen nachzuweisen.

(6) Für jeden Prüfer ist in der Organisation eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Der Inhalt der Bestellung muss der Bestellsordnung in Anlage 8 entsprechen.

Der Prüfer hat vor der Bestellung die Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) und die Unabhängigkeitserklärung (Anlage 6) abzugeben. Diese Erklärungen sind ebenfalls in die Bestellsakte aufzunehmen.

(7) Die Bestellung erlischt, wenn

- der Prüfer aus der Organisation ausscheidet oder
- die Anerkennung der Organisation erlischt.

Die Organisation hat die Bestellung von Prüfern zu widerrufen, wenn

- die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
- die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
- die bestellte Person wiederholt, grob fahrlässig oder vorsätzlich, gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.

(8) Jede neue Bestellung eines Prüfers oder die Löschung einer Bestellung ist der Wasserbehörde mitzuteilen.

(9) Die Organisation muss sicherstellen, dass die Kriterien der Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) für jeden Prüfer während der Anerkennungs- und Bestellsdauer eingehalten werden. Die Organisation hat bei der Verlängerung der Vereinbarung zu bestätigen, dass von allen Prüfern eine aktuelle Zuverlässigkeitserklärung vorliegt.

(10) Die Organisation muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der Prüfer auf Dauer gewährleistet ist (vgl. Anlage 9).

(11) Die Organisation muss sicherstellen, dass die Prüfer die einschlägigen Berliner Rechtsvorschriften kennen und berücksichtigen (vgl. Anlage 9).

3.3 Sachliche Anforderungen

(1) Ausschließlich die Angaben der Hersteller und des DIBt zum erforderlichen Prüfumfang der Amalgamabscheideranlagen sind als Prüfgrundsätze zu verwenden. Der Prüfumfang wird durch die Hersteller vorgegeben und das DIBt legt mit der Zulassung diesen als Prüfgrundlage fest. Die Fortschreibung der Inhalte der Prüfgrundsätze erfolgt durch den Hersteller über das DIBt.

(2) Die einzusetzenden Prüfmittel sind dem DIBt bekannt und können nur bei den Herstellern der Amalgamabscheider bezogen werden. Es dürfen durch die Prüfer nur diese geeigneten Prüfmittel verwendet werden.

(3) Die Organisation hat die Prüfer zu verpflichten, ein Prüftagebuch (Serviceberichte) zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Organisation hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 9 zu erstellen.

Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein der Vorgehensweise nach Anlage 9 gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.

Die Dokumentation gemäß Anlage 9, Nr. IV. 2 ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Organisation hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die mit der Prüfung befassten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten.

Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind wenigstens die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Verpflichtung der Prüfer, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse im Prüftagebuch zu vermerken.
- Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifftums durch die sachverständige Stelle und jährliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse.
- Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Organisation (vgl. Anlage 9).

(6) Jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ist der Zahnärztekammer Berlin durch den bestellten Prüfer ein Jahresbericht zu den stattgefundenen Anlagenprüfungen vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 dargestellt. Die Wasserbehörde kann sich diese Jahresberichte vorlegen lassen.

Anlage 1: Antragsunterlagen für die zu bestellenden Prüfer

1. Angaben zum Unternehmen/zur Person des Prüfers:

Art, Sitz (bzw. Name, Anschrift) Rechtsform (bei juristischen Personen), vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).

2. Angaben zu den Prüfern bzw. den zur Bestellung vorgesehenen Personen:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung (insbesondere Angaben zu Nr. 3.2 (4) und (5) einschl. der entsprechenden Nachweise (Zeugnisse und Zertifikate),

3. Erklärung der Prüfer, dass sie hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht und die Erklärungen gemäß Anlagen 5 und 6 vorgelegt sind.

4. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung nach Nr. 3.1 (3)

5. Freistellungserklärung gegenüber der Zahnärztekammer Berlin, dem Land Berlin und den anderen Ländern durch die Prüfer bzw. der Unternehmen die Prüfer beschäftigen entsprechend Anlage 4.

Anlage 2: Überprüfung von Amalgamabscheidern und Einleitungen

1 Prüfung durch Prüfer

Die Prüfer können nur prüfen, was auf Grund des Amalgamabscheiders, insbesondere der Zugänglichkeit und der messtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist der Amalgamabscheider in dieser Art wasserrechtlich befugt, z.B. auf Grund einer Genehmigung oder einer baurechtlichen Zulassung, sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen, soweit die Anlage dem Zulassungsbescheid entspricht.

1.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme

1.1.1 Allgemeine Prüfung

Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften zur Befreiung der Einleitung von der Genehmigungspflicht.

Die Allgemeine Prüfung umfasst die Ordnungsprüfung und die Technische Prüfung.

1.1.2 Ordnungsprüfung

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderliche Anzeige des Amalgamabscheiders bzw. der Einleitung sowie die erforderliche Zulassung für den Amalgamabscheider vorliegen.

1.1.3 Technische Prüfung

Durch die technische Prüfung wird festgestellt, dass der Amalgamabscheider mit allen seinen Anlagenteilen den Zulassungskriterien des DIBt sowie den sonstigen Voraussetzungen für die Befreiung

- der Abwassereinleitung bzw.
- der Inbetriebnahme

von der Genehmigungspflicht (z.B. Anforderungen an den ordnungsgemäßen baulichen Zustand, die Funktionstüchtigkeit, die Dichtheit, die Bemessung, den Betrieb und die Überwachung des Amalgamabscheiders und der Einleitung) entspricht.

Bei der erstmaligen Prüfung sowie bei für die Abwasserverhältnisse wesentlichen Änderungen im Betrieb wird dabei auch die sachgemäße Bemessung des Amalgamabscheiders (zentrales Abscheidesystem) geprüft.

1.2 Wiederkehrende Prüfungen

1.2.1 Zeitabstand der Prüfungen

Der Zeitabstand der Prüfung ergibt sich aus der für die Befreiung von der Genehmigungspflicht in den einzelnen Prüfbereichen jeweils maßgeblichen Regelung. Auf die Frage, wann ein Amalgamabscheider erneut geprüft werden muss, müssen die sachverständige Stelle und die Behörde eine gleichlautende Antwort geben. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

Die wiederkehrende Prüfung ist innerhalb der in der Regelung zur Befreiung von der Genehmigungspflicht (§ 4 Abs. 2 IndV) vorgeschriebenen oder von der zuständigen Behörde im Einzelfall festgelegten Frist durchzuführen. Wird diese Prüffrist überschritten, hat dies keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins, d.h. der Prüftermin verschiebt sich nicht um die überzogene Zeit. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, deren Beseitigung durch eine erneute Sachverständigenprüfung zu überprüfen ist, hat dies ebenfalls keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers hiervon abweichende Regelungen treffen, wenn z.B. bei der Prüfung nach Mängelbeseitigung die gesamte Anlage erneut überprüft worden ist.

1.2.2 Ordnungsprüfung

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderlichen Angaben in der Anzeige der Einleitung/Inbetriebnahme des Amalgamabscheiders sowie ggf. erforderliche Zulassungen für den Amalgamabscheider noch zutreffend sind.

1.2.3 Technische Prüfung

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes der Amalgamabscheiders. Die Technische Prüfung erfolgt gemäß den Prüfgrundsätzen der Hersteller und des DIBt.

Besonders sind folgende Punkte zu prüfen:

- ob die im Prüfbericht der letzten Prüfung genannten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- ob seit der letzten Prüfung Änderungen an dem Amalgamabscheider oder an den Abwasseranfallstellen vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, ggf. Durchführung dieser Prüfung (z.B. Bemessung der Anlage),
- Besichtigung auf ordnungsgemäßen Zustand und Einbau,
- die Dichtheit,
- der sachgemäße Betrieb und die sachgemäße Wartung und Überwachung des Amalgamabscheiders,
- die wesentlichen Mess-, Regel- und Warneinrichtungen entsprechend den Vorgaben des Herstellers (Sicherheitssystem).

1.3 Prüfauftrag, Prüftermine, Prüfbericht, wasserbehördliche Maßnahmen

Der Zahnarzt hat rechtzeitig einem bestellten Prüfer den Auftrag zur Amalgamabscheiderprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Kann der bestellte Prüfer die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, hat er den Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben.

Über jede Prüfung stellt der Prüfer unverzüglich nach der Prüfung einen Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung aus. Der Prüfbericht ist innerhalb von vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Zahnarzt an die zuständige Behörde zu übersenden. Die zweite Ausfertigung des Prüfberichtes verbleibt bei dem Zahnarzt. Die dritte Ausfertigung des Prüfberichtes verbleibt bei dem Prüfer.

Der Prüfbericht muss mindestens die in Anlage 3 dargestellten Angaben enthalten. Soweit für den jeweiligen Prüfbereich durch Veröffentlichung der Wasserbehörde Berlin im Internet eine bestimmte Form und der Inhalt des Prüfberichtes vorgegeben ist, muss der Prüfbericht den dortigen Anforderungen entsprechen.

In den Fällen, in denen die Prüfung nicht durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Prüfbericht durch den Zahnarzt zuzusenden. Dabei ist im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern, erforderliche Maßnahmen sind mitzuteilen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in keine Mängel, geringfügige Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts zur Verminderung der Abwasserbelastung.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit oder Anlagensicherheit nicht erheblich, die maßgeblichen Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung werden eingehalten.

Gefährliche Mängel

Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb durch unbefugten Eingriff in das Sicherheitssystem des Amalgamabscheiders.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich durch den Prüfer zu informieren, der Zahnarzt ist von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, dass der Betrieb der Anlage unzulässig und einzustellen ist.

Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes

Es ist der durch das die Wasserbehörde Berlin im Internet veröffentlichte Prüfberichtsvordruck zu verwenden und durch die im Vordruck aufgeführten Unterlagen zu ergänzen.

(1) Der Prüfbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten

1. Überschrift "Prüfbericht zur Überprüfung eines Amalgamabscheiders"
2. Bezeichnung der sachverständigen Stelle, Anschrift, Telefonnummer (hier die Zahnärztekammer Berlin)
3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Prüfers
4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl
Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die von dem Prüfer vergeben wird. Umfasst ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.
5. Name und Anschrift des Betreibers des überprüften Amalgamabscheiders.
6. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
Diese Angaben können entfallen, wenn Name und Anschrift des Betreibers und des Rechnungsempfängers identisch sind.
7. Bei mehreren gleichartigen Amalgamabscheidern sind diese so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
8. Anschrift des Standortes der Einleitung
Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Einleitung erfolgt. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. In Zahnarztpraxen mit mehreren Einleitungen können zur Unterscheidung auch praxeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebs- oder Gebäudeteile verwendet werden.
9. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung
Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss Angaben zur Art und zum Einsatzbereich des Amalgamabscheiders enthalten. Auf die Beschreibung der Art des Amalgamabscheiders kann verzichtet werden, wenn die Anlage mit der Beschreibung in der Anzeige der Einleitung übereinstimmt.
10. Art und Umfang der Prüfung
Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung) oder eine wiederkehrende Prüfung oder eine Nachprüfung gehandelt hat.
Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung oder eine technische Prüfung durchgeführt wurde.

11. Ordnungsmängel
Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden.
12. Technische Mängel
Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern im Internet für das Land Berlin Mängelziffern als Anlage zum Prüfbericht bekannt gemacht worden sind, sind diese zu verwenden.
13. Prüfungsergebnis
Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden.
14. Hinweise und Empfehlungen zum Nachweis der Mängelbeseitigung
Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung aufzunehmen. Insbesondere ist bei gefährlichen Mängeln ein Vorschlag zur Stilllegung zu machen.
15. Datum der Prüfung und Unterschrift des Prüfers
16. Datum der nächsten Prüfung

Anlage 4: Freistellungserklärung

Frau/Herr/Firma (Name und Anschrift des Prüfers, der erklärenden Firma) >

>
>
>
>
>
>
>

verpflichtet sich, die Zahnärztekammer Berlin, das Land Berlin und die anderen Länder von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass der Unterzeichnende im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Pflichtverletzung begeht und gegen die Zahnärztekammer Berlin und/oder das Land Berlin Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Pflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche die der Zahnärztekammer Berlin und/oder dem Land Berlin entstehen.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich, zur Abdeckung der zuvor beschriebenen Risiken einen Versicherungsvertrag mit einer **Mindestdeckungssumme von 250.000,- EUR nach § 5 Abs. 2 Indirekteinleiterverordnung** abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen die Zahnärztekammer Berlin und/oder das Land Berlin erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden. Der Unterzeichnende verpflichtet sich ferner, die Zahnärztekammer Berlin als Mitversicherungsnehmer in diesen Versicherungsvertrag mit einzuschließen.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich schließlich, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Bestellung der vorgesehenen Personen (Prüfer) aufrechtzuerhalten und jede Änderung der Zahnärztekammer Berlin unverzüglich mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigelegt:

.....
Ort, Datum

.....
Prüfer o. jur. Person

Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Prüfers)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweldelikte, Vermögens- oder Eigentumsdelikte oder Urkundenfälschung
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, Änderungen hinsichtlich dieser Erklärung der sachverständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüfers

Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Prüfers)

geb. am in,

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Anerkennung nach § 5 der Indirekteinleiterverordnung von mir angestrebte Prüftätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüfers

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes**Jahresbericht** <Jahreszahl>**I INFORMATIONEN DER PRÜFER AN DIE ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN****1 Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Ländern stattgefunden:**

Bundesland	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung

2 Bestellte Prüfer

Name, Vorname	Hersteller	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹ Begründung bei geringer Anzahl angeben (z.B.: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen)

3 Erfahrungsaustausch der Prüfer mit der sachverständigen Stelle**3.1 Überblick**

Datum/ Turnus	Themen	Anzahl der teilnehmenden Prüfer

3.2 Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse

4 Änderung der Organisationsgrundlagen

4.1 aktueller Stand der Prüfgrundsätze (siehe Anlage zum Jahresbericht)

4.2 Änderung wichtiger Organisationsgrundlagen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Prüfbericht, Prüftagebuch, Ausbildungs-/Prüfungs- und Bestellungsordnung, Überwachungsordnung; neue Dokumente gegebenenfalls beifügen.)

II INFORMATIONEN ZUR PRÜFUNG VON ANLAGEN UND EINLEITUNGEN

1 Prüfung von Abwasseranlagen und -einleitungen

lfd. Nr.	Prüfbereich	Anlass*	keine Mängel	geringfügige Mängel	gefährliche Mängel
1	Anhang 50 „Zahnbehandlung“	alle			
		E			
		W			
		N			

* E= Erstprüfung, W= wiederkehrende Prüfung, N= Nachprüfungen nach Mängelbeseitigung
 alle = Summe (E + W + N)

Prüfer	Prüfungen insgesamt	keine Mängel	geringfügige Mängel	gefährliche Mängel

2 Sonstige Aktivitäten der ZÄK/SvSt (z.B. Lehrgänge, Öko-Audit)

.....

3 Häufig festgestellte Mängel an Anlagen

- 3.1 Ordnungsmängel
- 3.2 Technische Mängel

4 Hinweise

Anlage

Prüfgrundsätze

Hersteller (Amalgamabscheider)	aktueller Stand vom	Bemerkungen

Anlage 8: Bestellungsordnung

Gliederung:

I ALTERNATIVE WEGE ZUR BESTELLUNG VON PRÜFERN

II BESTELLUNGSORDNUNG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Zweck und Ziele
- 1.3 Verfahren zur Bestellung von Prüfern
- 1.4 Bestellmöglichkeiten

2 Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Grundlegende Voraussetzungen
- 2.2 Fachliche Voraussetzungen
- 2.3 Anerkennung anderer Bestellungen
- 2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellung
- 2.5 Zulassungsentscheidung

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungsverfahren
- 3.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen
- 3.3 Erlöschen der Bestellung
- 3.4 Bestellungsakte

Anhang I - 1: Möglichkeiten zur Bestellung von Prüfern nach § 5 Indirekteinleiterverordnung

I ALTERNATIVE WEGE ZUR BESTELLUNG VON PRÜFERN

Auf dem Weg eines Interessenten zur Bestellung zum Prüfer sind die Bestellungs Voraussetzungen der sachverständigen Stellen (SvSt) wesentliche Kriterien. Dies gilt sowohl für die Beurteilung seiner ausreichenden Qualifikationen als auch für die Entscheidung, welches Bestellungsverfahren auf sie/ihn anzuwenden ist. Die möglichen Wege zur Bestellung sind in der Anhang I -1 dargestellt.

Die Zahnärztekammer Berlin legt fest, welche Bestellungs Voraussetzungen (siehe Ziffer II. 2) sie für Interessenten formuliert, die sich als Prüfer bestellen lassen wollen.

II BESTELLUNGSORDNUNG

1 Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

WHG, Abwasserverordnung, Berliner Wassergesetz, Indirekteinleiterverordnung, Voraussetzungen zur Befreiung von der Genehmigungspflicht, Anerkennungsbescheid

1.2 Zweck und Ziele

Qualitätsanforderung an Prüfer hinsichtlich Ausbildung, Prüfung, Bestellung festlegen:

- einheitliche und verbindliche Vorgehensweisen
- Qualitätsanforderungen der Indirekteinleiterverordnung durchsetzen

1.3 Verfahren zur Bestellung von Prüfern

- Kurze Beschreibung z.B. mit Hilfe eines Schemas wie unter Anlage I-1 erwähnt

2 Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Grundlegende Voraussetzungen

- Führungszeugnis
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- körperliche Eignung
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift

2.2 Fachliche Voraussetzungen

entsprechend der Festlegungen des Merkblattes Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Indirekteinleiterverordnung – Anhang 50 AbwV.

2.3 Anerkennung anderer Bestellungen

- Prüfer von sachverständigen Stellen, die in anderen Bundesländern nach Landesrecht zugelassen wurden, können nach Zustimmung der Wasserbehörde als Prüfer im bisherigen Umfang tätig werden, wenn die gleichwertige Qualifikation durch die Prüfer nachgewiesen wird,
- Personen, die vor dem 23. April 2007 mindestens 3 Jahre Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen des jeweiligen Herstellers geprüft haben, können nach Zustimmung der Wasserbehörde als Prüfer im bisherigen Umfang tätig werden, wenn die gleichwertige Qualifikation durch die Zahnärztekammer Berlin nachgewiesen wird,
- eine Unterbrechung der Tätigkeit als Prüfer einer sachverständigen Stelle von weniger als einem Jahr ist unschädlich.

2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellung

- Formale Voraussetzungen (vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen z. B. Ausbildung, Qualifikation, Schwerpunkte des beruflichen Werdeganges)
- Nachweis über die erfolgreich erworbene Sachkunde beim Hersteller/-werksvertretung zum Prüfen, Warten und Instandsetzen von Amalgamabscheidern
- Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen
- Unabhängigkeit: d. h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheides unzulässig sind

2.5 Zulassungsentscheidung

- Zuständigkeit: Leiter der sachverständigen Stelle bei der Zahnärztekammer Berlin
- Entscheidung über den Weg der Bestellung
- Festlegung in einem Bescheid, Protokoll o. ä.
- Festlegung der Prüfbereiche (Hersteller bezogen) für die künftigen Prüfer

3 Bestellung

3.1 Bestellungsverfahren

- Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Leiter der sachverständigen Stelle
- Die Prüfer werden für bestimmte Prüfbereiche (Hersteller bezogen) bestellt

3.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen

- Prüftagebuch führen
- gegebenenfalls Befristung der Bestellung
- Zulassungsvoraussetzungen zur Bestellung vorhanden; Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 oder 2.4
- Erklärungen und Bestätigungen vorliegend (siehe Ziffer 2.1)

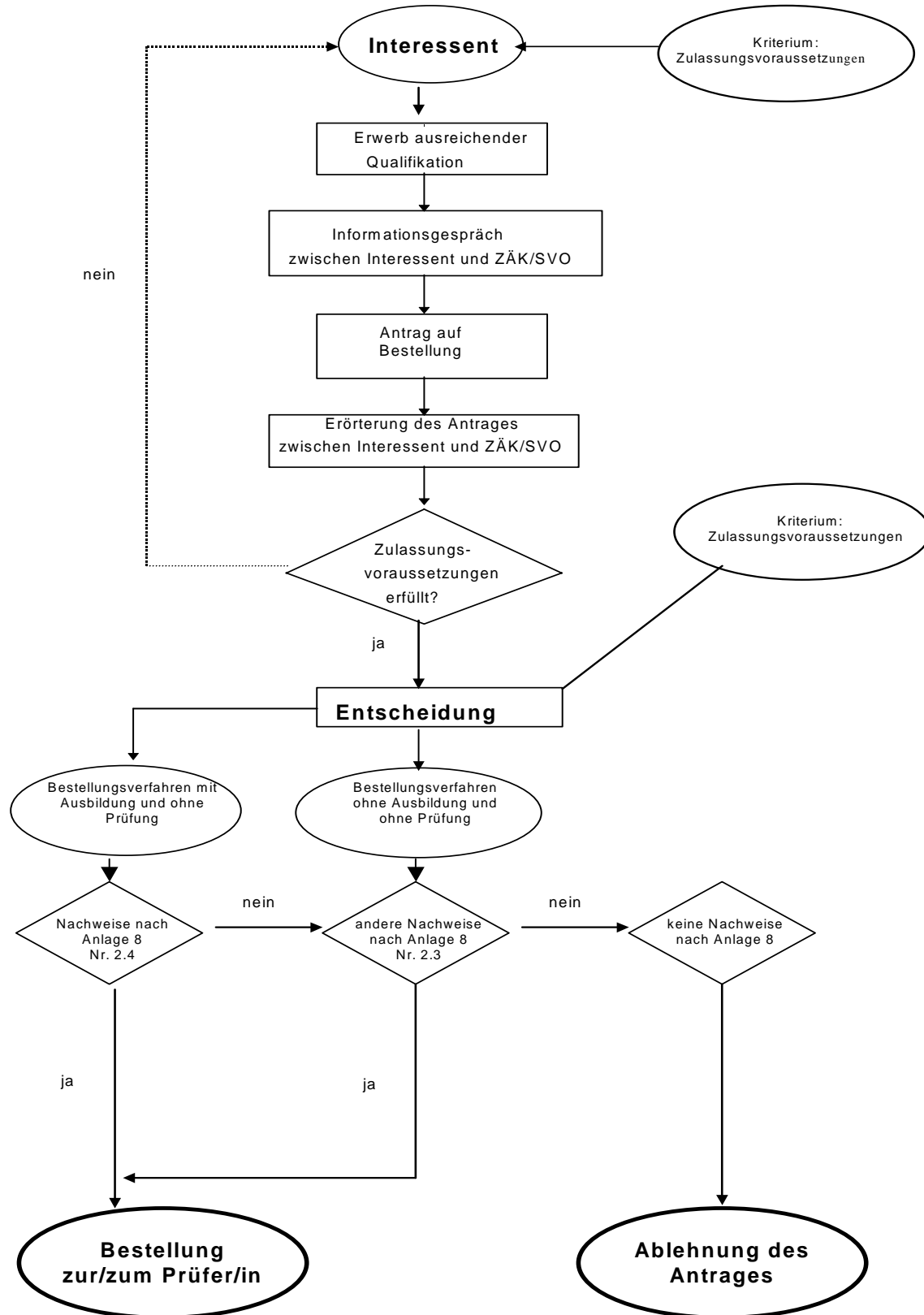
3.3 Erlöschen der Bestellung

- Tod des Prüfers
- Bestellung durch eine andere sachverständige Stelle
- Auflösung der sachverständigen Stelle
- der sachverständigen Stelle wird Anerkennung durch Wasserbehörde entzogen (§ 22 Abs. 6 VAwS, gilt nach § 5 Abs. 2 IndV entsprechend)
- Wasserbehörde verlangt, dem Prüfer die Bestellung zu entziehen
- sachverständige Stelle entzieht dem Prüfer die Bestellung, da dieser gegen interne Verpflichtungen wiederholt grob verstoßen hat (§ 22 Abs. 6 VAwS, gilt nach § 5 Abs. 2 der Indirekteinleiterverordnung entsprechend)

3.4 Bestellungsakte

- Antragsunterlagen entsprechend Anlage 1 dieses Merkblattes
- sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Ziffer 2.1.
- Bestellsurkunde

Möglichkeiten zur Bestellung von Prüfern nach § 5 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung



Anlage 9: Überwachungsordnung für Prüfer nach § 5 Indirekteinleiterverordnung

I Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Prüfer nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II Überwachungsinhalte

1 Kontrollen

- **Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen**
Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung.
- **Unabhängigkeit der Prüfer**
- **Unterlagen**
Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die entsprechenden Prüfbereiche benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- **Prüfmittel**
Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2 Erfahrungsaustausch

- **interne Besprechungen**
Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren Prüfern
- **externe Besprechungen/Fachveranstaltungen**
Teilnahme der Prüfer an Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde, Fachgesprächen mit anderen Prüfern oder Fachseminare bei Herstellern.

3 Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit den Prüfern vor allem bei besonderen Vorkommnissen.

III Überwachungsturnus

1 Regelprüfungen je Prüfer

Inhalt	Turnus
Bericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen/Rechnung	mindestens 1 Bericht/a,
Unterlagen	Kontrolle/Antragstellung
Prüfmittel	Kontrolle/Antragstellung
Einzelgespräch	bei Bedarf
interne Besprechung	Anlass bezogen
Information über externe Besprechungen/ Fachveranstaltungen	1/a

2 Sonderprüfungen

2.1 Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Prüfers (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.2 Bestellsakte

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakte zu vermerken.

IV Organisation der Überwachung

1 Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der ZÄK.

2 Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchen Prüfern und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt.